

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 61/008/2015**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Georg Görtz	Datum: 05.02.2015 Az.: 61-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	19.02.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	16.03.2015	Vorberatung
Kreistag	26.03.2015	Beschluss

**Gemeinsame Stellungnahme der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in dem bis zum 31.03.2015 andauernden Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf für den Kreis Mettmann gemeinsam mit den Partnern der Regionalen Arbeitsgemeinschaft, der Stadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss, eine Stellungnahme gemäß dieser Vorlage abzugeben.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Herr Georg Görtz	Datum: 05.02.2015 Az.: 61-1
---	--------------------------------

## **Gemeinsame Stellungnahme der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans**

Im Rahmen des Arbeitskreises Wirtschaftsförderung und Planung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss wurde hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans festgestellt, dass es bei zwei Themenbereichen eine gleichgerichtete Interessenlage gibt.

Zum einen wünschen sich alle drei Partner eine Dynamisierung des Flächenrankings, um die Verfügbarkeit regional geeigneter Wohnbauflächen zu verbessern. Ziel ist es, das Ranking auch während des Wirksamkeitszeitraums des neuen Regionalplans im Interesse einer bedarfsgerechten und regionalverträglichen Verteilung von Wohnbaureserven in der Region fortzuschreiben zu können.

Zum anderen halten alle drei kommunalen Partner die Verortung der Regionalen Grünzüge für teilweise nicht nachvollziehbar und halten hier eine Überarbeitung für angeraten, die den textlichen Festsetzungen besser gerecht wird und keine Zielkonflikte generiert,.

Vor diesem Hintergrund wurden die nachfolgenden Inhalte einer gemeinsamen Stellungnahme ausgearbeitet, die die Partner – neben der gemeinsamen Eingabe bei der Regionalplanungsbehörde – darüber hinaus auch in ihre eigene Stellungnahme übernehmen wollen (vgl. Vorlage 61/001/2015).

### **Kerntext der gemeinsamen Stellungnahme der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss zur Fortschreibung des Regionalplans:**

#### **Dynamisierung des Flächenrankings**

Die Regionale Arbeitsgemeinschaft Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss begrüßt die Zielsetzung der Regionalplanung, den zukünftigen, nicht in den Grenzen der Landeshauptstadt Düsseldorf zu deckenden Wohnungsneubaubedarf auf besonders geeignete regionalverträgliche Standorte in der Region zu lenken (s. „In und Um Düsseldorf“, Kap. 3.1.2 RPD-E, S. 46 ff., Begründung Kap. 7.1.1.6.1, S. 170 ff.). Der gewählte modelltheoretische Ansatz des Flächenrankings ist gut geeignet, entsprechende Flächenpotenziale für die regionale Wohnraumversorgung zu identifizieren. Es ist erfreulich, dass die Regionalplanungsbehörde die Methodik und die Kriterien des Rankings unter Einbeziehung fachlicher Vertreter der Kommunen der Region Düsseldorf erarbeitet hat.

Im Hinblick auf die lange Laufzeit des neuen Regionalplans (15 – 20 Jahre) erscheint es jedoch erforderlich, den Rankingansatz zu dynamisieren. Es gilt, das Ranking einer optimalen, flächensparenden und regionalverträglichen Verortung von Wohnflächen im Umfeld von Düsseldorf auch innerhalb dieses langen Planungszeitraums zu überprüfen. Dabei ist einerseits die tatsächliche Verfügbarkeit bzw. Inanspruchnahme der Flächen zu berücksichtigen. Ande-

rerseits gilt es, auf neue, zum Zeitpunkt des Erstrankings bei der Planaufstellung noch nicht absehbare Entwicklungsoptionen flexibel reagieren zu können.

Zur Dynamisierung des Flächenrankings eignen sich folgende Instrumente:

- Überprüfung des Flächenpools der sich aus dem Ranking ergibt auf Aktualität in bestimmten Zeiträumen (bspw. alle 5 Jahre). Dabei werden zum einen die Rankingkriterien auf ihre Stimmigkeit hin geprüft, zum anderen können auch neue Flächen zu den bereits gerankten Flächen in Konkurrenz treten.
- Einrichtung eines Reserveflächenpools: Um Bewegungsspielraum zu erhalten, sollte auf der Ebene der Regionalplanung ein Reserveflächenpool (in Wohneinheiten) eingerichtet werden. In diesen Pool sollten alle „positiv gerankten“ Flächen / Wohneinheiten aufgenommen werden, deren Umsetzung sich während der Laufzeit des Regionalplans als nicht realisierbar herausstellt.
- Sollten sich absehbare Entwicklungsoptionen auf neuen Flächen ergeben, können diese Flächen – bei positivem Rankingergebnis – unter Anrechnung auf den Reservepool in den Regionalplan aufgenommen werden. Die Umsetzung kann dann ohne Bedarfsnachweis und ohne Flächentausch auf Regionalplan- oder Flächennutzungsplanebene erfolgen.

Insgesamt soll ermöglicht werden, in einem weiterführenden Prozess die Flächenbereitstellung für die regionale Wohnraumversorgung im Sinne der Rankingkriterien bestmöglich regional zu verorten. Es wird angeregt, die Einzelheiten einer Dynamisierung des Flächenrankings in Fortführung des Arbeitsgespräches „Wohnen In und Um Düsseldorf“ mit den kommunalen Partnern der Region auszuarbeiten.

## **Regionale Grünzüge**

Die Darstellung der Regionalen Grünzüge (RGZ) im Gebiet der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss ist nicht überzeugend gelungen. Ausweisungen entsprechen nicht der Definition und sind somit unspezifisch. Im regionalen Maßstab gesehen, sind sie oft zu kleinteilig und deshalb vielfach nicht sachgerecht.

Bestimmte mit dem Regionalen Grünzug überzogene Bereiche übernehmen die mit dieser Ausweisung verbundenen Funktionen nicht. Dies gilt besonders für nicht oder nach der Fortschreibung nicht mehr mit ASB-Ausweisungen versehene Ortsteile. Oftmals ist aber auch die Flächennutzung vor Ort mit der Darstellung und den damit verbundenen Restriktionen eines RGZ nicht vereinbar (z.B. Großparkplätze, Kläranlagen).

Es ist auch zu bezweifeln, dass mit dem RGZ versehene innerstädtische Grünflächen oder isoliert liegende Freiraumbereiche in einem regionalen Kontext stehen. Die Definition der Grünzüge in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW benennt „Grünverbindungen oder Grüngürtel“, die erhalten, entwickelt oder geschützt werden sollen. Im Maßstab der Regionalplanung legt der Begriff „Grüngürtel“ nahe, dass zusammenhängende Freiraumbereiche außerhalb der großen Siedlungsflächen gemeint sind, nicht aber jede Grünfläche oder besiedelte Bereiche.

Da im Gebiet der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bereiche als Regionaler Grünzug dargestellt sind, die nicht den angegebenen Aufgaben und Funktionen entsprechen oder viel zu kleinteilig sind, entsteht der Eindruck, dass die Darstellung „Regionaler Grünzug“ insbesondere zur Verhinderung weiterer Planungen dient.

Die Regionale Arbeitsgemeinschaft fordert daher eine den Funktionen entsprechende differenziertere und ggf. reduzierte Darstellung der Regionalen Grünzüge. Hierzu sind die RGZ flächendeckend dahingehend zu prüfen, ob die angestrebten Aufgaben und Funktionen tatsächlich im regionalen Maßstab erfüllt werden oder erfüllt werden können.

Die zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortslagen entsprechen bspw. generell nicht den Kriterien für die Darstellung von Regionalen Grünzügen, da sie nicht der Erhaltung, Entwicklung und Sicherung von Freiraumfunktionen dienen. Sie sind nicht wesentlicher Teil des Regionalen Freiraumsystems. Gemäß den Ausführungen in Ziel 1 unter 4.1.2 sind in den Regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, unzulässig. Das heißt, in diesen Bereichen wäre keine bauleitplanerisch gelenkte (Eigen-)Entwicklung mehr möglich, obgleich zumindest diese gewollt ist. Hier wird ein Zielkonflikt deutlich. Da die Darstellung der Ortslagen als Regionaler Grünzug sowohl Ziel 1 unter 3.1.1 als auch Ziel 1 unter 4.1.2 widerspricht, ist die Signatur „Regionaler Grünzug“ zu entfernen, um die Möglichkeit zur Eigenentwicklung sicherzustellen.